

Das enorme Potential des StaRUG in der Praxis

Schaut man allein auf die Zahlen, ist das Ergebnis eindeutig: Gab es 2012 – also im ersten ESUG-Jahr – 180 270a und b-Verfahren, waren es im ersten StaRUG-Jahr lediglich 22 Verfahren. Ist das StaRUG also praxisuntauglich? Mitnichten! Unser Gastautor, DR. DIETMAR HAFFA, stellt anhand von vier Praxisfällen das enorme Potential des StaRUG dar, das (noch) hinter den Zahlen verborgen ist.

Das Gesetz ist noch zu neu, die Vorbereitungen sind zu aufwändig, der Anwendungsbereich ist zu klein, operative Sanierung sind nicht möglich, das Quorum ist zu hoch – die Aufzählung der (vermeintlichen) Hürden für eine StaRUG-Restrukturierung ließe sich sicherlich noch um einige Punkte ergänzen und wohl jeder Leser dieses Beitrags hat sie in der ein oder anderen Variante bereits einmal gehört oder sogar selbst ausgesprochen.

Ein Gesetz mit vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten

Auf Basis meiner eigenen Erfahrungen mit mehreren StaRUG-Verfahren bin ich gleichwohl fest davon überzeugt, dass das StaRUG ein Gesetz mit vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten ist. Diese möchte ich im Folgenden anhand von vier Praxisfällen entlang der vier Punkte Ausgangslage, Herausforderung, Restrukturierungsplan/Lösung und Ergebnis vorstellen und einordnen.

- Die vier Praxisbeispiele zeigen, dass das StaRUG folgende Ergebnisse ermöglicht:
- Die Restrukturierung der Passiv Seite: Die „überschuldete“ Besitzgesellschaft
- Die Übernahme von Gesellschaftsanteilen: Der querulatorische Gesellschafter
- Die finanzielle Grundlage für eine (anschließende) operative Sanierung: Das operativ zu sanierende Unternehmen
- Dass Minderheiten eine finanzielle Last abstoßen können und das Unternehmen dadurch wirtschaftlich (wieder) durchatmen kann: Das mit Krediten über(belastete) Unternehmen

Die „überschuldete“ Besitzgesellschaft

- Ausgangslage: Die Mandantin besitzt eine Spezialimmobilie, deren Mieter einen Insolvenzantrag gestellt hat. Rund 2/3 der Verbindlichkeiten der Besitzgesellschaft gegenüber ihren Gläubigern sind dinglich gesichert. Von Vorteil ist, dass keine operativen Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind.
- Herausforderungen: Es gibt einen Interessenten, der die Spezialimmobilie erwerben möchte. Allerdings liegt der (angebotene) Kaufpreis unter dem Wert der dinglich gesicherten Verbindlichkeiten. Die Bedingung der Mandantin ist, dass die Besitzgesellschaft der Spezialimmobilie nicht in die Insolvenz geht. Gleichzeitig verhindern die ungesicherten Gläubiger, deren Anteil an den Verbindlichkeiten gering ist, durch ihre Blockadehaltung eine einvernehmliche Lösung.
- Restrukturierungsplan/Lösung: Die Wirkung des Restrukturierungsplans wird auf die ungesicherten Gläubiger beschränkt, deren Forderungen insgesamt relativ gering sind, die jedoch mit ihrer Blockadehaltung eine Restrukturierung der Besitzgesellschaft verhindert hätten. Der Plan sieht vor, dass es keine Eingriffe in die Absonderungsrechte aller Gläubiger und die Rechte der Kleingläubiger gibt. Die Gruppeneinteilung erfolgt so, dass Restrukturierungsgläubiger und Gesellschafter je eine Gruppe bilden. Die Gesellschafter erklären sich zu einer Zuzahlung bereit, um die Gläubiger besser zu stellen. Als Vergleichsszenario wird eine Insolvenz der Besitzgesellschaft herangezogen, bei der die Verfahrenskosten höher und die Zuzahlung des Gesellschafters weggefallen wären.
- Ergebnis: Der Restrukturierungsplan bekommt trotz Gegenstimmen im Vorfeld eine Zustimmungsquote von 100 Prozent. Für die Gläubiger ergibt sich eine



Dr. Dietmar Haffa
Foto: Schubra

geringe Quotenzahlung von – im Vergleich zu 0 Prozent (ohne Restrukturierungsplan) ein gutes Ergebnis. Das Verfahren ist nach 111 Tagen abgeschlossen.

Der querulatorische Gesellschafter

- Ausgangslage: Das Unternehmen ist im öffentlichen Nahverkehr tätig und befindet sich im Besitz von zwei Gesellschaftergruppen, eine Gruppe mit einem Anteil von 66,7 % und eine mit 33 %.
- Herausforderungen: Es ist absehbar, dass es bei der Restrukturierung einen großen Finanzbedarf gibt. Die Mehrheitsgesellschafter sind zumindest nicht dazu bereit, diesen zu leisten. Die Minderheitsgesellschafter sind bereit und in der Lage, die Restrukturierung zu finanzieren, verlangen als Bedingung für die alleinige Finanzierung allerdings die



Illustration: iStockPhoto/IR_Stone

Übernahme aller Anteile. Das Problem, an dem die Restrukturierung außerhalb des StaRUG scheitert, ist die Höhe des Kaufpreises für die Anteile der Mehrheitsgesellschafter.

- Restrukturierungskonzept/Lösung: Ein Restrukturierungsplan ist in diesem Fall nicht erforderlich, da sich die Beteiligten bereits auf Basis bzw. den „Druck“ des Restrukturierungskonzepts auf eine Lösung verständigen. Das Restrukturierungskonzept beschränkt sich auf die Gesellschafter, verbundene Unternehmen und sonstige Gläubiger mit Forderungen über 5.000 Euro. Als Vergleichsszenario wird eine Insolvenz der Gesellschaft herangezogen, bei der die Verfahrenskosten höher und die Liquidationswerte niedriger als das in der StaRUG-Restrukturierung erzielte Ergebnis wären.
- Ergebnis: Der Minderheitsgesellschafter kann die Mehrheits-Anteile an der Gesellschaft übernehmen und muss dafür einen geringeren Betrag aufbringen als den ursprünglich von den Mehrheitsgesellschaftern geforderten Kaufpreis. Das Verfahren wird nach 168 Tagen abgeschlossen.

Das operativ zu sanierende Unternehmen

Ausgangslage: Ein international tätiger Online-Händler (B2C) hat ein zukunftsfähiges Geschäftsmodell, allerdings sind operativ erhebliche Sanierungsmaßnahmen notwendig.

- Herausforderungen: Das IDW S6 ist positiv – allerdings nur, wenn zeitnah eine Lösung für ausländische Steuerschulden gefunden wird. Die finanzierende

Bank ist daher auch nur im Falle einer solchen Lösung zur Weiterfinanzierung bereit. Die Anteile der Finanzgläubiger und der ausländischen Finanzbehörden an den Restrukturierungsverbindlichkeiten liegen jeweils zwischen 25 und 50 %.

- **Restrukturierungsplan/Lösung:** Die Wirkung des Restrukturierungsplans wird auf die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Finanzgläubiger, die ausländische Finanzbehörden, die Vermieter mit ungesicherten Forderungen auf Abstandszahlung und die Gesellschafter mit nachrangigen Forderungen beschränkt. Die Lieferanten, die für den Vertrieb unerlässlichen Social Media-Dienstleister und die Kleingläubiger werden in den Plan nicht einbezogen. Als Vergleichsszenario wird eine Insolvenz der Gesellschaft herangezogen, bei der die Verfahrenskosten höher wären und es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Zerschlagung des Unternehmens kommen würde, was eine 0 %-Quote zur Folge hätte.
- **Ergebnis:** In der Abstimmung ergibt sich bei einer Zustimmung von vier Gruppen – lediglich die Gruppe der ausländischen Finanzbehörden stimmt nicht zu – eine Gesamtzustimmungsquote von knapp über 50%. Das Absonderungsrecht der Vermieter wird zu 100 % abgelöst, die Finanzgläubiger finanzieren den Online-Händler ohne Verzicht weiter. Die Gesellschafter verzichten auf 100 % ihrer (nachrangigen) Forderungen, die weiteren Gläubiger erhalten 75 % der Jahresüberschüsse, die der Online-Händler in den kommenden beiden Jahren erwirtschaftet. Das Verfahren wird nach 212 Tagen abgeschlossen.

Das mit Krediten über(be)lastete Unternehmen

- **Ausgangslage:** Ein regional tätiges Transportunternehmen hat den erheblichen Umsatzrückgang und Preisverfall zu Beginn der Corona-Pandemie und die andauernde Pandemiesituation nur mit erheblichen Corona-Hilfen in Form von unbesicherten Krediten überstanden.
- **Herausforderung:** Das Unternehmen kann den Kapitaldienst für die Corona-Kredite absehbar nicht (mehr) leisten. Operativ gibt es hingegen kaum Restrukturierungsbedarf.
- **Restrukturierungsplan/Lösung:** Die Wirkung des Restrukturierungsplans wird auf die Kleingläubiger mit rund 4 % und ausgewählte Finanzgläubiger mit rund 96 % Anteil an den Restrukturierungsforderungen, 89 % davon Corona-Kredite, beschränkt. In die Rechte der Subunternehmer und die Dauerschuldverhältnisse des Unternehmens wird nicht eingegriffen. Als Vergleichsszenario wird eine Insolvenz der Gesellschaft herangezogen, bei der die Verfahrenskosten höher wären und es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu

einer Zerschlagung des Unternehmens kommen würde, was eine 0 %-Quote zur Folge hätte.

- **Ergebnis:** Die Finanzgläubiger und die Kleingläubiger bilden bei der Abstimmung je eine Gruppe. Die Finanzgläubiger mit ihrem Anteil von rund 96 % an den Restrukturierungsforderungen stimmen dem Plan absehbar nicht zu, der wird gleichwohl wegen der Zustimmung der Gruppe der Kleingläubiger bestätigt. Sie erhalten eine Quote von 8 % und einen Besserungsschein. Das Unternehmen kann weiter am Markt tätig sein. Das Verfahren wird nach 100 Tagen aufgehoben.

Wichtige Position mit zahlreichen Facetten

In den vier dargestellten Verfahren war ich als gerichtlich bestellter Restrukturierungsbeauftragter tätig. Es zeigt sich, dass neben den zahlreichen Anwendungsmöglichkeiten des StaRUG auch die mit ihm eingeführte Position des Restrukturierungsbeauftragten nicht zu unterschätzen ist. Es handelt sich dabei um eine wichtige Position mit zahlreichen Facetten. Die wichtigsten vier sind:

- Der Restrukturierungsbeauftragte muss eine zentrale Rolle als Moderator zwischen Unternehmen, Gläubigern und Gericht wahrnehmen.
- Der Restrukturierungsbeauftragte muss die Restrukturierung und die wirtschaftliche Situation des Schuldnerunternehmens überwachen.
- Der Restrukturierungsbeauftragte hat eine leitende Funktion bei der Plan-Abstimmung, der Forderungsprüfung und der Klärung der Stimmrechte inne.
- Der Restrukturierungsbeauftragte muss das Delta an Rechtsmacht gegenüber der Position eines Insolvenzverwalters oder eines Sachwalters durch ein Mehr an Moderation, Einfühlungsvermögen und Kommunikation ausgleichen.

Ein entscheidender Erfolgsfaktor ist, dass bereits bei der Planung die Unterschiede zwischen einer StaRUG-Restrukturierung und einer Eigenverwaltung oder einer Regelinsolvenz im Fokus stehen. Denn eine StaRUG-Restrukturierung kann ihr enormes Potential am besten bei Unternehmen entfalten, die liquiditätsmäßig besser aufgestellt sind, als es in einer Insolvenz oder einer Eigenverwaltung regelmäßig der Fall ist.

Unser Gastautor ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Restrukturierungsrecht und Diplom-Betriebswirt bei Schultze & Braun. Er ist Experte für Sanierungs- und Insolvenzberatung und hat zahlreiche Unternehmen bei ihren Sanierungen als Insolvenzverwalter oder Sachwalter begleitet. Zudem war und ist er in mehreren StaRUG-Restrukturierungen als Restrukturierungsbeauftragter tätig.